

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenbach b. K.

vom 06. Mai 2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Langenbach b. K. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 27 der Friedhofssatzung vom 13.01.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | | |
|----|--|-----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| | 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,- € |
| | 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,- € |
| B. | Reihengrabstätten für Urnenbestattungen | 100,- € |
| C. | Wiesengrabstätten für Erdbestattungen | 1.200,- € |
| D. | Gemischte Grabstätten | 100,- € |
| E. | Stelen-Urnengrab | 800,- € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|--|---------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| | 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,- € |
| | 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 800,- € |
| B. | Reihengrabstätten für Urnenbestattungen | 125,- € |
| C. | Wiesengrabstätten für Erdbestattungen | 800,- € |
| D. | Gemischte Grabstätten | 125,- € |
| E. | Abfuhr überschüssiger Erde | 60,- € |
| F. | Zuschlag für notwendige Ausführung an Samstagen | 155,- € |

III. Benutzung der Friedhofshalle

- | | | |
|----|---|--------|
| A. | Aufbewahrung | 40,- € |
| B. | Reinigung der Friedhofshalle und der Vorhalle | 60,- € |

IV. Einebnen der Grabstätten

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

- | | | |
|----|--|---------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen | |
| | 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 320,- € |
| | 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 320,- € |
| B. | Reihengrabstätten für Urnenbestattungen | 50,- € |
| C. | Bei Wiesengrabstätten | |
| | Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe C. für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten. | |
| D. | Die Einebnungsgebühr wird einmalig je Grabstätte erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Grabstättenart der Erstbelegung. Bei der Benutzung einer gemischten Grabstätte durch zusätzliche Beisetzung einer Asche sind die noch nicht erhobenen Einebnungsgebühren nach obiger Ziffer IV. erstmalig mit der Zweitbelegung zu entrichten. | |

V. Grabeinfassungen in den Grabfeldern B, D (teilweise), E, H und L

In den Grabfeldern B, D (teilweise), E, H und L gemäß Belegungsplan sind Grabeinfassungen herkömmlicher Art nicht gestattet. Die Grabeinfassungen und die Grabzwischenräume werden in Form von Trittplatten hergestellt. Die Kosten sind mit Belegung der Grabstätte zu entrichten.

- | | | |
|----|--|-----------|
| A. | Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen, je Grabstätte | 1.055,- € |
| B. | Bei Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, je Grabstätte | 500,- € |

VI. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VII. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VIII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

IX. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Langenbach b. K. hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.04.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Langenbach b. K.,

Artur Schneider
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 28 / 2024 am 12.07.2024

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 12.07.2024
Im Auftrag
Carolin Grahn (S)
Carolin Grahn
Verbandsgemeindehauptsekretärin

